



Benutzungsordnung für das Parlamentsarchiv

Anlage zur Archivordnung für den Deutschen Bundestag

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Zur Benutzung des Parlamentsarchivs für dienstliche und amtliche Zwecke sind berechtigt:
 - Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie deren Mitarbeiter/-innen,
 - Fraktionsangestellte,
 - Angehörige der Bundestagsverwaltung.
- (2) Das Parlamentsarchiv kann darüber hinaus durch jedermann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses benutzt werden.

§ 2 Benutzungsantrag und -genehmigung

- (1) Vor der Einsichtnahme in Archivgut oder Dokumentationen wird ein Benutzungsantrag gestellt. Für diesen Antrag ist das entsprechende Formular des Parlamentsarchivs auszufüllen. Mit dem Benutzungsantrag verpflichtet sich der/die Benutzer/-in, bei der Verwertung von aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnissen Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei etwaigen Verstößen das Parlamentsarchiv von der Haftung freizustellen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt im jeweiligen Kalenderjahr nur für den angegebenen Zweck. Mit Ablauf des Kalenderjahres sowie bei Änderung des Zwecks muss ein neuer Benutzungsantrag gestellt werden.
- (3) Die Genehmigung zur Benutzung des Archivguts wird versagt, soweit
 - die Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind und nicht verkürzt werden können,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gefährdet würde,
 - Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
 - schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht,
 - der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - Archivgut noch nicht bearbeitet oder Dokumentationen noch in Bearbeitung sind.

Einsicht in Unterlagen, die Verfahren nach Artikel 46 des Grundgesetzes und § 44 c des Abgeordnetengesetzes betreffen, wird für den gesamten Benutzerkreis nach § 1 Abs. 1 und 2 nur mit Zustimmung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gewährt.

- (4) Die Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 3 Art der Einsichtnahme

- (1) Die parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages sowie die Organisationseinheiten der Bundestagsverwaltung können bei der Benutzung für dienstliche und amtliche Zwecke jederzeit auf das durch sie oder ihre Rechtsvorgänger entstandene Archivgut zurückgreifen und es ausleihen. Die ausgeliehenen Unterlagen müssen dem Parlamentsarchiv zurückgegeben werden.
- (2) Für alle nicht unter Absatz 1 genannten Nutzer/-innen kann die Benutzung des Archivguts, der Dokumentationen und der Sammlungen nur im Lesesaal des Parlamentsarchivs während der Öffnungszeiten erfolgen. Eine Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen, wenn Kopien, Mikrofilme und andere Vervielfältigungen zur Verfügung stehen.
- (4) Das Parlamentsarchiv behält sich vor, Findmittel und Archivgut jederzeit während der Benutzung zurückzufordern.

§ 4 Verwendung von Archivgut

- (1) Die Abbildung von Archivgut in Veröffentlichungen bedarf grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung des Parlamentsarchivs. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Benutzte Archivalien und Dokumentationen sind bei Veröffentlichungen in der durch das Parlamentsarchiv festgelegten Zitierweise anzugeben.
- (3) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung wird dem Parlamentsarchiv von jeder im Druck hergestellten oder in anderer Weise vervielfältigten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivgut des Parlamentsarchivs zustande kommt, ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit dies zumutbar ist.

§ 5 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Die vorgelegten Unterlagen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es dürfen keine zustandsverändernden Maßnahmen, wie z. B. Randbemerkungen, Knicke, Unterstreichungen sowie die Änderung der inneren und äußeren Ordnung vorgenommen werden. Für entstandene Schäden haftet der/die Benutzer/-in.
- (2) Benutzer/-innen, die gegen die Bestimmungen der Archivordnung einschließlich der Benutzungsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verstoßen, können von der Benutzung des Parlamentsarchivs ausgeschlossen werden.
- (3) Die Medien sind insbesondere zur Beachtung der „Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates“ (Pressekodex) verpflichtet. Die Zustimmung zur Nutzung von Unterlagen umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt dem/der Nutzer/-in. Er/Sie hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein der/die Nutzer/-in etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

§ 6 Vervielfältigungen

- (1) Die Anfertigung von Kopien ist genehmigungspflichtig. Ein Anspruch auf Vervielfältigung besteht nicht. Die Kopien sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch und nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen. Es dürfen keine vollständigen Bände und Akten kopiert werden. Weitere Einschränkungen können aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen gelten. Das Archiv entscheidet über die Art der Vervielfältigung. Es legt fest, ob die Kopien von dem/der Benutzer/-in oder vom Archivpersonal anzufertigen sind.
- (2) Vervielfältigungen werden Abgeordneten des Deutschen Bundestages für Zwecke ihrer Mandatsausübung sowie Mitarbeitern der Abgeordneten, der Fraktionen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages für dienstliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Kopien im Rahmen der Amtshilfe.
- (3) Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen, die den Zugangsregelungen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) unterliegen, bemessen sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).
- (4) Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen, die nicht unter die Anwendungsbereiche von Absatz 2 und 3 fallen, werden dem/der Benutzer/-in in Rechnung gestellt. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Kostenübersicht des Parlamentsarchivs für die Vervielfältigung von Archivgut im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages.
- (5) Eine Versendung von Kopien erfolgt nur in Ausnahmefällen.

§ 7 Nutzung des Digitalen Bilderdienstes / Bildarchivs

- (1) Der Deutsche Bundestag stellt über den „Digitalen Bilderdienst / Bildarchiv“ Bilder zum parlamentarischen Geschehen für jedermann online zur Verfügung. Der Zugang zum System setzt das Einverständnis mit den Nutzungsbedingungen voraus.
- (2) Der Deutsche Bundestag hat alle Nutzungsrechte von den Urhebern der im „Digitalen Bilderdienst / Bildarchiv“ bereitgestellten digitalen Bilder erworben, soweit nicht Gegenteiliges, z.B. in den begleitenden Bildinformationen, angegeben ist.
- (3) Die Bilder können kostenfrei heruntergeladen und durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages für Zwecke ihrer Mandatsausübung sowie durch die Mitarbeiter der Abgeordneten, der Fraktionen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages für dienstliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Die Bilder können darüber hinaus durch jedermann für Zwecke der politischen Berichterstattung herunter geladen und kostenlos genutzt werden für:
 - Presseveröffentlichungen,
 - Veröffentlichungen in Printmedien,
 - Veröffentlichungen durch Film und Fernsehen sowie
 - Online- und multimediale Veröffentlichungen.Dies gilt ebenso für private nichtgewerbliche Zwecke sowie für nichtgewerbliche Zwecke im Bereich der politischen Bildung. Eine darüber hinausgehende Nutzung für kommerzielle Zwecke, insbesondere für Werbezwecke, ist nicht zulässig.
- (5) Die Bildinformationen und die darin enthaltenen Nutzungs- und Verwendungsbeschränkungen sind zu beachten. Für die aus der Nichtbeachtung resultie-

renden Schäden haftet der/die Nutzer/-in. Er/Sie hat den Deutschen Bundestag insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (6) Der/die Nutzer/-in hat die aus dem „Digitalen Bilderdienst / Bildarchiv“ herunter geladenen digitalen Bilder nach Verwendung umgehend zu löschen. Eine elektronische Speicherung von Bilddaten zur Eigenarchivierung oder eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Jegliche Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der im „Digitalen Bilderdienst / Bildarchiv“ bereitgestellten digitalen Bilder, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, ist unzulässig und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Deutschen Bundestages gestattet. Ebenso darf ein aus dem „Digitalen Bilderdienst / Bildarchiv“ herunter geladenes digitales Bild nicht in einem sinnentstellenden Zusammenhang wiedergegeben werden.
- (8) Eine Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werks in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form, z.B. durch Nachfotografieren, zeichnerische Verfälschung, Fotocomposing oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Der/die Nutzer/-in trägt die Verantwortung für die Betextung.
- (9) Die Medien sind insbesondere zur Beachtung der „Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates“ (Pressekodex) verpflichtet. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt dem/der Nutzer/-in. Er/Sie hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein der/die Nutzer/-in etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.
- (10) Bei Verwendung eines aus dem „Digitalen Bilderdienst / Bildarchiv“ herunter geladenen digitalen Bildes ist die Quelle "Deutscher Bundestag/Name des Fotografen bzw. Name der Agentur" anzugeben. Dies gilt auch für elektronische Publikationen wie z.B. Webauftritte. Der Deutsche Bundestag behält sich vor, die Angabe darüber hinausgehender Informationen zu verlangen.

§ 8 Nutzung von Ton-/Videokopien

- (1) Der Deutsche Bundestag zeichnet die Plenarsitzungen sowie öffentliche Sitzungen von Gremien und eigene Sonderveranstaltungen des Deutschen Bundestages auf und stellt Kopien davon auf Anfrage zur Verfügung.
- (2) Der Deutsche Bundestag besitzt die Nutzungsrechte an den im Parlamentsarchiv verwahrten Aufzeichnungen der Plenardebatten, Ausschusssitzungen und Sonderveranstaltungen.
- (3) Kopien von Aufzeichnungen werden Abgeordneten des Deutschen Bundestages für Zwecke ihrer Mandatsausübung sowie Mitarbeitern der Abgeordneten, der Fraktionen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages für dienstliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Kopien im Rahmen der Amtshilfe.
- (4) Für sonstige, nicht in Abs. 3 genannte Verwendungszwecke oder bei externer Nutzung wird ein Nutzungsentgelt fällig. Dieses richtet sich nach einer vom Parlamentsarchiv erstellten Kostenübersicht. Die Kopien können für Zwecke der politischen Berichterstattung genutzt werden für:

- Presseveröffentlichungen
- Veröffentlichungen in Printmedien
- Veröffentlichungen durch Film und Fernsehen sowie
- Online- und multimediale Veröffentlichungen.

Dies gilt ebenso für private nichtgewerbliche Zwecke sowie für nichtgewerbliche Zwecke im Bereich der politischen Bildung. Eine darüber hinausgehende Nutzung für kommerzielle Zwecke, insbesondere für Werbezwecke, ist nicht zulässig.

- (5) Jegliche Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, ist unzulässig und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Deutschen Bundestages gestattet. Ebenso dürfen Bild und/oder Ton nicht in einem sinnentstellenden Zusammenhang wiedergegeben werden.
- (6) Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Der/die Nutzer/-in trägt die Verantwortung für die Betextung.
- (7) Die Medien sind insbesondere zur Beachtung der „Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates“ (Pressekodex) verpflichtet. Die Zustimmung zur Nutzung des Bild- und Tonmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt dem/der Nutzer/-in. Er/Sie hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein der/die Nutzer/-in etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.
- (8) Bei Verwendung des Bild- oder Tonmaterials ist die Quelle "Deutscher Bundestag" anzugeben. Dies gilt auch für elektronische Publikationen wie z.B. Webauftritte. Die Pflicht zur Angabe darüber hinausgehender Informationen behält sich der Deutsche Bundestag vor.
- (9) Das Anfertigen von Kopien der Aufzeichnungen kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies aus konservatorischen, rechtlichen oder Kapazitätsgründen erforderlich ist.

Berlin, den 27. Juni 2008

Der Präsident
des Deutschen Bundestages